

DO & CO Frankfurt GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand November 2019)

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle mit der DO & CO Frankfurt GmbH (nachfolgend „DO & CO“) geschlossenen Kauf-, Miet- und Werklieferungsverträge (nachfolgend „Lieferungen“). Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, DO & CO hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn DO & CO in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen haben.

2. Bestellung / Auftragsbestätigung

- 2.1. Es gilt allein der Inhalt der schriftlichen Bestellung der DO & CO-Einkaufsabteilung bzw. der zur Bestellung berechtigten Abteilung. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Absendung der Bestellung bekannt gegebenen und mit dem Einkauf schriftlich vereinbarten Listenpreise des Lieferanten mit den in der Bestellung angegebenen Abzügen. Etwaige marktbedingte Preisreduktionen hat der Lieferant DO & CO mitzuteilen und sind an diese weiterzugeben, d.h. der Preis reduziert sich entsprechend. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrem Zugang an, ist DO & CO daran nicht mehr gebunden.
- 2.2. (Fern-) Mündlich vereinbarte Aufträge oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch DO & CO. Im elektronischen Datenverkehr abgegebene Bestellungen erfüllen das Schriftformerfordernis.

3. Versand / Verpackung

- 3.1. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Empfangsstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 3.2. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Lieferant, wenn er die Fehlleitung des Transportes verschuldet hat.
- 3.3. Verpackungsmaterial ist gemäß der jeweils geltenden Verpackungsordnung zurückzunehmen.

4. Lieferzeit / Anlieferung

- 4.1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen sind bindend. Der Lieferant informiert DO & CO unverzüglich schriftlich, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 4.2. Die Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Ein- und Ausfuhrformalitäten zu erledigen und allfällige Ausfuhr- und Einfuhrabgaben zu entrichten. Preiserhöhungen aufgrund von Straßengebühren (Road Pricing) können vom Lieferanten nicht verrechnet werden. Lieferungen bedürfen der Lieferbestätigung durch einen dazu vertretungsberechtigten Mitarbeiter der DO & CO. Die Transportgefahr einschließlich Abladerisiko trägt der Lieferant.

- 4.3. Befindet sich die Empfangsstelle auf privatem Grund, der nicht DO & CO gehört, so ist das Betreten und Befahren des Geländes rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals der DO & CO bzw. des Eigentümers ist zu folgen.
- 4.4. Der Lieferant garantiert, dass bei den Lieferungen –soweit anwendbar– die gesetzlichen Hygienebestimmungen sowie die allgemeinen Qualitäts- und Hygienerichtlinien des DO&CO Konzerns (welche diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen als Anlage angeschlossen sind) eingehalten werden. Der Lieferant hat auf Aufforderung von DO & CO sämtliche Unterlagen (Zeugnisse, Nachweise etc.) bezüglich der oben genannten Bestimmungen unverzüglich vorzulegen.
- 4.5. Fälle höherer Gewalt wie auch behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige Betriebsstörungen im Bereich von DO & CO, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion führen oder DO & CO an einem etwaigen Abtransport der bestellten Ware hindern, befreien DO & CO für ihre Dauer im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Dies gilt nur sofern die Störungen nicht oder nicht mit zumutbaren Mitteln abzuwenden sind. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung oder auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Preise / Rechnungslegung

- 5.1. Die in der Bestellung genannten Preise umfassen sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherung bis zu unserer Empfangsstelle. Sie sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2. Die 2fach auszufertigenden, prüffähigen Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung / Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung der DO & CO zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen wie z.B. Stücklisten sind beizufügen.

- 5.3. Jede Rechnung weist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat aus. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 5.4. Der Lieferant ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 5.5. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang wird 3% Skonto gewährt.
- 5.6. Zahlungsverzug tritt erst nach Mahnung oder einer nach dem Kalender bestimmten Zahlungsfrist ein.
- 5.7. DO & CO stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

6. Mängelansprüche

- 6.1. DO & CO stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Der Lieferant sichert zu, dass der Leistungsgegenstand in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften steht. Eigenschaften eines Musters oder einer Probe gelten als vereinbarte Beschaffenheit.
- 6.2. Der Lieferant haftet dafür, dass sämtliche Waren frei von Rechten Dritter sind.
- 6.3. Eine Mängelrüge nach § 377 HGB ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Ware (bei offenen Mängeln) bzw. ab Entdeckung des Mangels (bei verdeckten Mängeln) erfolgt, bei Lebensmitteln innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Ware (bei offenen Mängeln) bzw. ab Entdeckung des Mangels (bei verdeckten Mängeln).
- 6.4. Die Rücksendung von zu Recht beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

7. Produkthaftung

- 7.1. Für den Fall, dass DO & CO von seinen Kunden oder von sonstigen Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, DO & CO von derartigen Ansprüchen freizustellen, unabhängig davon, ob den Lieferanten ein Verschulden trifft oder nicht.
- 7.2. Der Lieferant übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, die DO & CO durch eine Inanspruchnahme gemäß 7.1. entstehen.
- 7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis darüber DO & CO halbjährlich unaufgefordert vorzulegen.
- 7.4. Ansprüche, die über die Regelungen der 7.1.-7.3. hinausgehen, bleiben unberührt.

8. Rücktritt

- 8.1. Die Parteien können den Vertrag bei Vorliegen

eines wichtigen Grundes beenden. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für eine der Parteien das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag über das Vermögen einer der beiden Parteien gestellt wird, die Voraussetzungen für einen solchen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1. Der Lieferant hat alle vertraulichen Informationen, die ihm DO & CO im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Lieferant bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der DO & CO zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind.
- 9.3. Die Pflichten aus den Ziffern 9.1 und 9.2 werden von der Beendigung des Vertrags nicht berührt. Alle von DO & CO übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der DO & CO. Gleiches gilt für Kopien davon, auch wenn sie vom Lieferant angefertigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen der DO & CO oder spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an DO & CO zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten. Als Dritte gelten nicht die vom Lieferant eingeschalteten Sonderfachleute und Nachunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Lieferant in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die DO & CO aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

10. Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit DO & CO bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von DO & CO zulässig.

11. Sonstiges

Bei Abschluss von Mietverträgen versichert der Lieferant, dass das vermietete Arbeitsmittel den Beschaffheitsanforderungen nach § 7 der Betriebssicherheitsverordnung entspricht und dass die wiederkehrenden Prüfungen vorschriftsmäßig durchgeführt worden sind.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist DO & CO berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferanten zuständig ist.
- 12.2. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 12.3. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen
- 12.4. E-Mails genügen abgesehen der in Ziff. 2.2 genannten Ausnahme nicht der Schriftform im Sinne dieser AGB bzw. der auf ihrer Basis geschlossenen Einzelverträge.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige / undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit / Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.